

Sitzung vom 5. September 2001

**1320. Anfrage (Besoldungsnachzahlungen beim Pflegepersonal)**

Kantonsrätin Erika Ziltener, Zürich, hat am 2. Juli 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Im Gegensatz zur Systematik der optimierten Funktionskette Pflege wird bei den Anspruchsberechtigten für die Nachzahlungen eine andere Lösung vorgeschlagen, in dem das Pflegekader ab Klasse 17 ausgeschlossen wird. Dieses Vorgehen ist ungerecht und schafft eine neue Diskriminierung.

Ohne Diplom in Krankenpflege (DN II) ist eine Karriere im Pflegesektor unmöglich. Die Kaderfunktionen im Pflegedienst basieren auf der Grundausbildung einer Krankenschwester, das heisst, sie befinden sich in der gleichen Funktionskette. Damit ist die Besoldung des Pflegekaders gleichermassen diskriminierend wie die einer diplomierten Krankenschwester oder eines Krankenpflegers. Wenn nun die Rückzahlungen nur bis Lohnklasse 16 erfolgen, bleibt nicht nur die Diskriminierung für das Pflegekader bestehen, sondern sie wird auch einklagbar.

Ungerecht ist das Vorgehen in Bezug auf die Lohnsumme. Wenn die Rückzahlung wie vorgeschlagen durchgeführt wird, hätte eine Oberschwester in den letzten fünf Jahren 92 Franken pro Monat beziehungsweise 6288 Franken pro Jahr weniger verdient als eine Stationschwester und gerade mal 64 Franken pro Monat mehr als eine diplomierte Krankenschwester oder Krankenpfleger.

Ich frage den Regierungsrat:

1. Der Regierungsrat diskriminiert mit dem geplanten Vorgehen das Pflegekader. Wie begründet er den Ausschluss des Pflegekaders aus den Besoldungsnachzahlungen?
2. Bis zur früheren Lohnklasse 16 ist die Stationsleitung als erste Stufe des Pflegekaders eingeschlossen. Wie begründet der Regierungsrat die Grenzziehung bei Klasse 16?
3. Weshalb wird bei den Nachzahlungen nicht folgerichtig die ganze Funktionskette mit einbezogen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erika Ziltener, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit Urteilen vom 22. Januar 2001 stellte das Verwaltungsgericht eine gegen den Gleichstellungsgrundsatz verstossende zu tiefe Einreihung der beim Kanton angestellten diplomierten Krankenschwestern und -pfleger und der diplomierten Krankenschwestern und -pfleger mit Zusatzausbildung um zwei Lohnklassen sowie der Stationschwestern und -pfleger um eine Lohnklasse fest. Nachdem diese Urteile rechtskräftig sind, ist der Kanton verpflichtet, den Klägerinnen und Klägern Lohnnachzahlungen im entsprechenden Umfang zu gewähren. Personen, die nicht geklagt haben, aber in einer von den Urteilen betroffenen Funktion beim Kanton angestellt waren oder sind, erhalten ebenfalls Lohnnachzahlungen, soweit die Ansprüche nicht verjährt sind. Der Personenkreis, der Anspruch auf Nachzahlungen hat, wurde somit – im Gegensatz zu demjenigen der generellen Neueinreihung verschiedener Gesundheitsberufe – nicht durch den Regierungsrat, sondern durch die Verwaltungsgerichtsentscheide festgelegt. Das heisst, dass nur den Angehörigen derjenigen Funktionen Nachzahlungen gewährt werden, deren Besoldung vom Verwaltungsgericht als diskriminierend gewürdigt worden ist. Eingeklagt wurden nicht alle Funktionen im Pflegebereich, sondern die Berufsverbände und Gewerkschaften beschränkten den Kreis der Klägerinnen und Klägern auf das diplomierte Pflegepersonal bis und mit Stationschwester/-pfleger. Da die Stationschwestern und -pfleger bisher in den Lohnklassen 14 bis 16 eingereiht waren, ergibt sich eine entsprechende Begrenzung der Nachzahlungen.

Bereits vor den Urteilen des Verwaltungsgerichts hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. November 2000 der Finanzdirektion und der Gesundheitsdirektion den Auftrag erteilt, die Einreihung der gesamten Funktionskette der Pflegeberufe sowie der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufe zu überprüfen und Vorschläge für eine Neueinreihung zu unterbreiten. Der Regierungsrat nahm gestützt auf die Vorschläge einer Arbeitsgruppe, in der auch die Berufsverbände vertreten waren, eine Neueinreihung der Pflegeberufe vor, die teilweise über die Urteile des Verwaltungsgerichts hinausgeht. So

wurden etwa die Stationsschwestern und -pfleger (neue Bezeichnung Stationsleitung) um zwei statt nur eine Klasse angehoben. Entsprechend hat auch eine Neueinreihung des oberen Pflegekaders stattgefunden. Die Änderungen sind per 1. Juli 2001 in Kraft getreten, nachdem der Kantonsrat den Nachtragskredit von rund 35 Mio. Franken für das verbleibende halbe Jahr 2001 bewilligt hatte. In seinem Beschluss über die Neueinreihung hat der Regierungsrat ausdrücklich festgehalten, dass die Anhebung des oberen Pflegekaders um ein bis zwei Klassen nicht aus Gleichstellungsgründen, sondern vielmehr im Hinblick auf die Hierarchie innerhalb der Funktionskette der Pflegeberufe erfolge. Diese zukunftsgerichtete Neueinreihung unterscheidet sich deshalb klar von den Nachzahlungen, die urteilsbedingt und vergangenheitsorientiert sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion und an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**